



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1994

Nummer 51

| Glied-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|---|-------------|---|-------|
| 2022 | | Berichtigung der Einundzwanzigsten Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 2. Dezember 1994 (GV. NW. S. 338) | 546 |
| 216 2023 | 7. 7. 1994 | Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe | 544 |
| 230 | 12. 7. 1994 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses (1. DVO zum Landesplanungsgesetz) | 544 |
| 230 | 12. 7. 1994 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne (2. DVO zum Landesplanungsgesetz) | 544 |
| 230 | 14. 7. 1994 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses (5. DVO zum Landesplanungsgesetz) | 545 |
| | 14. 7. 1994 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1994/95 | 545 |
| 28 281 282 2005 45 7113 7131 804 | | Berichtigung der Verordnungen zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten – des Arbeits- und technischen Arbeitsschutzes und – des technischen Umweltschutzes sowie zur Änderung der – Sauerstoff-Fernleitungsverordnung, – Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung, – Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß und – der Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360) | 546 |

216
2023

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung
Großer kreisangehöriger Städte
und Mittlerer kreisangehöriger Städte
zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
Vom 7. Juli 1994**

Aufgrund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1994 (GV. NW. S. 258), wird nach dem Wort „Bocholt“, das Wort „Borken“, eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 1994

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

- GV. NW. 1994 S. 544.

230

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Verfahren zur Bildung und
Einberufung der Bezirksplanungsräte
und des Braunkohlensausschusses
(1. DVO zum Landesplanungsgesetz)
Vom 12. Juli 1994**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1994 (GV. NW. S. 188), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtages verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlensausschusses (1. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 24. Oktober 1989 (GV. NW. S. 534) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Wahl der beratenden Mitglieder

(1) Die Berufung der beratenden Mitglieder wird für die Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Mitglieder der Sportverbände und der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände in geheimen und getrennten Wahlgängen ohne Aussprache nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt.

(2) Jedes abstimmungsberechtigte Mitglied des Bezirksplanungsrates hat bei der Berufung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in beiden Wahlgängen je drei Stimmen; es kann nur eine Stimme für einen Bewerber abgeben. Berufen sind je Wahlgang die drei Bewerber, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei der Berufung der Mitglieder der Sportverbände und der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände hat jedes abstimmungsberechtigte Mitglied des Bezirksplanungsrates in beiden Wahlgängen je eine Stimme; be-

rufen ist bei mehreren Bewerbern je Wahlgang der Bewerber, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los.

(3) Scheidet ein beratendes Mitglied aus dem Bezirksplanungsrat aus oder ist seine Berufung rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzberufung statt. Die Fehlerhaftigkeit der Berufung einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Berufung der übrigen Mitglieder.“

2. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser leitet die Listen den Vorsitzenden der jeweiligen Bezirksplanungsräte spätestens eine Woche nach Zugang der Listen zur Bestätigung zu.“

3. § 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorsitzenden der Bezirksplanungsräte der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf leiten der Bezirksregierung Köln spätestens eine Woche nach Bestätigung die bestätigten Listen der Parteien und Wählergruppen für die Berufung der Mitglieder des Braunkohlensausschusses nach § 26 Abs. 3 LPIG zu.“

4. In §§ 1, 4 Abs. 2 Satz 1, 8, 9, 11 Abs. 1 Satz 1, 12 Abs. 2 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.

5. In §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 Satz 2, 12 Abs. 1 Satz 1, 13 Satz 2 werden die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt.

6. In § 14 werden die Wörter „die Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „die Bezirksregierungen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Herbert Schnoor

(L. S.)

Für den Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

die Ministerin für Wissenschaft
und Forschung

Anke Brunn

- GV. NW. 1994 S. 544.

230

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten
und das Verfahren der Beteiligung
bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne
und der Braunkohlenpläne
(2. DVO zum Landesplanungsgesetz)
Vom 12. Juli 1994**

Vom 12. Juli 1994

Aufgrund des § 44 Absatz 1 Nr. 2 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1994 (GV. NW. S. 188), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne (2. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 24. Oktober 1989 (GV. NW. S. 536) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Notwendig ist die Beteiligung der Behörden einschließlich der Behörden eines Nachbarstaates der Bundesrepublik Deutschland, deren Aufgabenbereich durch die vom Abbauvorhaben einschließlich Haldenflächen hervorgerufenen Auswirkungen auf die Umwelt berührt wird.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Herbert Schnoor

(L. S.)

Für den Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
die Ministerin für Wissenschaft
und Forschung
Anke Brunn

- GV. NW. 1994 S. 544.

230

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Entschädigung der Mitglieder
der Bezirksplanungsräte
und des Braunkohlenausschusses
(5. DVO zum Landesplanungsgesetz)
Vom 14. Juli 1994**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 5 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1994 (GV. NW. S. 188), wird nach Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses (5. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 24. Oktober 1989 (GV. NW. S. 537) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Kommissionen der Bezirksplanungsräte

Die Mitglieder von Kommissionen der Bezirksplanungsräte nach § 8 Abs. 5 LPIG erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommissionen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von je 60,- DM. Werden die Mitglieder von Kommissionen, die nicht Mitglieder der Bezirksplanungsräte sind, wegen der Bedeutung des Beratungsgegenstandes zu den zur Vorbereitung der Sitzungen der Bezirksplanungsräte erforderlichen Sitzungen der in den Bezirksplanungsräten vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen hinzugezogen, erhalten diese Mitglieder für die Teilnahme ein Sitzungsgeld von je 60,- DM. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 4 LPIG als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen. Im übrigen gelten für die Entschädigungen der Mitglieder der Kommissionen der Bezirksplanungsräte die §§ 3 bis 6 dieser Verordnung entsprechend.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des Arbeitskreises und der Unterausschüsse des Braunkohlenausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitskreises und der Unterausschüsse als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von je 60,- DM.

Werden Mitglieder der Unterausschüsse nach § 29 Abs. 1 LPIG, die nicht Mitglieder des Braunkohlenausschusses sind, wegen der Bedeutung des Beratungsgegenstandes zu den zur Vorbereitung der Sitzungen des Braunkohlenausschusses erforderlichen Sitzungen der im Braunkohlenausschuß vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen hinzugezogen, erhalten die Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von je 60,- DM. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft nach § 28 Abs. 6 LPIG oder nach § 29 Abs. 1 LPIG als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen. Im übrigen gelten für die Entschädigung der Mitglieder des Arbeitskreises und der Unterausschüsse des Braunkohlenausschusses die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Besondere Entschädigung für den Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses und dessen Stellvertreter
Der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses, dessen Stellvertreter und die Sprecher der im Braunkohlenausschuß vertretenen Parteien und Wählergruppen erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern des Braunkohlenausschusses nach § 9 dieser Verordnung zustehen, eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Vorsitzenden 200,- DM, für dessen Stellvertreter (höchstens zwei Stellvertreter) und für die Sprecher der Parteien und Wählergruppen je 100,- DM monatlich. Die Sprecher der Parteien und Wählergruppen erhalten keine besondere Aufwandsentschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Braunkohlenausschusses sind und als solche bereits eine besondere Aufwandsentschädigung erhalten.“

4. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ und die Wörter „des Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Herbert Schnoor

(L. S.)

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Für den Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

die Ministerin für Wissenschaft
und Forschung
Anke Brunn

- GV. NW. 1994 S. 545.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester
für das Wintersemester 1994/95**

Vom 14. Juli 1994

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und des § 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW -

HZG NW) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1994/95 vom 17. Juni 1994 (GV. NW. S. 345) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Diplom) an der Universität - Gesamthochschule Wuppertal die Zahl 681 ersetzt durch die Zahl 477 und für den Studiengang Ökologie (integrierter Studiengang) an der Universität - Gesamthochschule Essen die Zahl 30 ersetzt durch die Zahl 15.
2. In der Anlage 6 wird der Studiengang Mathematik mit der Zahl 30 an der Fachhochschule Bielefeld und der Studiengang Ökologie (integrierter Studiengang) mit der Zahl 15 an der Universität - Gesamthochschule Essen eingefügt.

Artikel II

Abweichend von den §§ 51 und 3 der Vergabeverordnung vom 20. November 1993 (GV. NW. S. 890), geändert durch Verordnung vom 29. Mai 1994 (GV. NW. S. 260), müssen Zulassungsanträge für den Studiengang Mathematik zum Wintersemester 1994/95 an der Fachhochschule Bielefeld bis zum 10. September 1994 eingegangen sein.

T.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1994

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

- GV. NW. 1994 S. 545.

2022

Berichtigung

der Einundzwanzigsten Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 2. Dezember 1994 (GV. NW. S. 338)

In der Einundzwanzigsten Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände muß das Datum im Kopf „2. Dezember 1994“ richtig heißen „2. Dezember 1993“.

- GV. NW. 1994 S. 546.

28
281
282
2005
45
7113
7131
804

Berichtigung

der Verordnungen zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten

- des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und
- des technischen Umweltschutzes sowie zur Änderung der
- Sauerstoff-Fernleitungsverordnung,
- Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung,
- Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß und
- der Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes

vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360)

In der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) - Artikel VI - muß in der Anlage nach der Nummer 12.1.4 die folgende Nummer 12.1.5 eingefügt werden:

| | | | |
|---------|------|-------------------------|--|
| „12.1.5 | § 20 | Zulassung von Ausnahmen | Zuständig sind die unter 10.2.1 aufgeführten Behörden“ |
|---------|------|-------------------------|--|

- GV. NW. 1994 S. 546.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359